

25/SN-72/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300271/16 - Li

Linz, am 21. Dezember 1987

DVR.0069264

Bundesverfassungsgesetz, mit dem
das Bundes-Verfassungsgesetz in
der Fassung von 1929 geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 600.573/62-V/1/87 vom 8. Oktober 1987

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1010 Wien

GESETZENTWURF
ZI 72 - GE 87
Datum: - 4. JAN. 1988
Verteilt 7. JAN. 1988

H. Atzwanger

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 8. Oktober 1987 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzliche Bemerkungen:

Einleitend wird auf folgenden Beschluß der Landeshauptmän-
nerkonferenz vom 13. November 1987 zum Entwurf der gegen-
ständlichen B-VG-Novelle hingewiesen:

- "a) Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt Bezug auf ihren diesbezüglichen Beschluß vom 4. Juni 1987 in Rust und den nun zur Begutachtung versandten Entwurf einer B-VG-Novelle vom 8. Oktober 1987, der zwar einige Länderforderungen zum teilweisen Ausgleich der vom Bund angestrebten Kompetenzen "Luftreinhaltung; Abfallwirtschaft ausgenommen die Beseitigung von Hausmüll" enthält, stellt jedoch fest, daß weitere im Beschluß von Rust angeführte Länderforderungen noch nicht berücksichtigt sind.

- 2 -

- b) Die Landeshauptmännerkonferenz kann die Zustimmung zum vorliegenden Entwurf einer B-VG-Novelle erst dann erteilen, wenn die Verhandlungen über die noch offenen Länderforderungen abgeschlossen und Lösungen für einen effizienten Umweltschutz gefunden sind."

Diese größtenteils noch nicht berücksichtigten Länderforderungen betreffen derzeit jedenfalls (auch noch) die Übertragung der Kompetenz hinsichtlich der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie hinsichtlich der Mietzinsbildung für Objekte, die mit Wohnbauförderungsmitteln errichtet oder saniert wurden und werden, weiters eine befriedigende Regelung der Auftragsverwaltung, die Gestaltung der Schutzklausel nach Maßgabe des Punktes 20 des Forderungskataloges der Länder und die Übertragung der Aufgaben der Sicherheitsdirektionen auf den Landeshauptmann.

Vorerst muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die Wünsche des Bundes nach Übertragung der Kompetenzen der Angelegenheiten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft mit Ausnahme der Beseitigung von Hausmüll in einem unabdingbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung eines entsprechenden Ausgleiches an die Länder, insbesondere mit den noch nicht berücksichtigten Länderforderungen zu sehen sind. Nur wenn entsprechende Länderforderungen unter einem in einer B-VG-Novelle mitenthalten sind, ist eine Aussage in den Erläuterungen, daß mit der vorliegenden Novelle der Forderungskatalog der Bundesländer 1985 in einigen wichtigen Teilbereichen verwirklicht werden soll, sachlich überhaupt akzeptabel. Unter diesen Umständen wäre es angezeigt gewesen, die Kompetenzbegehren des Bundes gemäß Art. I Z. 3 des Entwurfs von vornherein erst in den in Aussicht gestellten weiteren Entwurf einer B-VG-Novelle aufzunehmen und den vorliegenden Entwurf nicht erneut der Kritik auszusetzen, daß unter dem Vorwand der Erfüllung von föderalistischen Zielsetzungen in Wahrheit eine weitere, sachlich keineswegs be-

- 3 -

rechtigte Beschneidung der ohnehin im Vergleich zu anderen Bundesstaaten nur geringen Länderkompetenzen erfolgen soll.

Selbst wenn die "Gegenforderungen" des Bundes bei einer Beurteilung des vorliegenden Entwurfs außer Betracht bleiben, muß klar aufgezeigt werden, daß von den überhaupt in Verhandlung gezogenen, keineswegs übertriebenen Forderungen aus dem Forderungskatalog der Länder 1985 nur einige wenige, eher nicht sehr bedeutende Forderungen als erfüllt angesehen werden können (Art. I Z. 4, Art. III), die übrigen Forderungen scheinen nur in wesentlich abgeschwächter Form auf oder werden nur teilweise erfüllt (Art. I Z. 5, 14, Art. V) oder scheinen weitgehend sinnentleert (z.B. Art. I. Z. 1, die keineswegs als Ersatz für den geltenden Art. 6 B-VG angesehen werden kann), weitere Bestimmungen des Entwurfs sind nicht auf Länderforderungen zurückzuführen (Art. I Z. 6, 7, 12, 13, 15).

Es besteht daher aus der Sicht Oberösterreichs insgesamt kein Anlaß, dem Entwurf besondere föderalistische Euphorie entgegenzubringen.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

1. Zu Art. I Z. 2, 5, 8 und 9:

Dieser Normenkomplex, der den Ländern - allerdings unter zahlreichen vor allem prozeduralen Erschwernissen - grundsätzlich den Abschluß von zwischenstaatlichen Verträgen mit an Österreich angrenzenden (Teil)staaten ermöglicht, bedarf nach h. Ansicht noch einiger Klarstellungen.

a) Zu Art. 16 Abs. 2:

Es wird angeregt, den zweiten Satz dieser Bestimmung einfacher, etwa so zu formulieren:

"Vor Abschluß eines Staatsvertrages ist dieser vom Landeshauptmann der Bundesregierung zur Zustimmung vorzulegen."

Die Erläuterungen zum letzten Satz des Art. 16 Abs. 2 B-VG (S. 7, zweiter Absatz) sollten klarer etwa so gefaßt werden:

"In Abweichung von Art. 67 Abs. 1 B-VG soll das Vorschlagsrecht ... der jeweiligen Landesregierung und die Gegenzeichnung abweichend von Art. 67 Abs. 2 B-VG dem Landeshauptmann zukommen."

b) Zu Art. 16 Abs. 3:

Der zweite Satz dieser Bestimmung scheint nicht hinreichend klar. Jedenfalls sollte "die Landesverfassung" (besser wohl: die Landesverfassungen) keine Entweder-oder-Regelung treffen müssen, sondern sollte die Entscheidung über die jeweilige Notwendigkeit eines Erfüllungsgesetzes in Analogie zu Art. 50 Abs. 2 B-VG dem zuständigen Landtag anläßlich der Genehmigung eines (genehmigungsbedürftigen) Staatsvertrages überlassen können.

c) Zu Art. 50 Abs. 1:

Durch diese Neuregelung werden mittelbar auch Art. 48, Art. 49, Art. 65 Abs. 1 und Art. 66 Abs. 2 B-VG betroffen.

- 5 -

Die diesbezüglichen Auswirkungen scheinen jedoch nicht hinreichend klar. So erhebt sich vorerst die Frage, wie künftig die Wendungen "die im Artikel 50 bezeichneten Staatsverträge" bzw. "Staatsverträge gemäß Art. 50" zu verstehen sind, d.h. ob sich durch die Einfügung im Art. 50 Abs. 1 "soweit sie nicht unter Art. 16 Abs. 1 fallen" eine Änderung im Bedeutungsumfang ergeben hat. Man könnte dies deshalb bejahen, weil nach dem Wortlaut des Art. 50 Abs. 1 B-VG (neu) die Ansicht durchaus vertretbar schiene, daß auch Staatsverträge, die unter Art. 16 Abs. 1 B-VG fallen, zumindest grundsätzlich im Art. 50 Abs. 1 B-VG "bezeichnet" sind, daß sie allerdings nicht der Genehmigung des Nationalrates bedürfen. Dies hätte bezüglich der Kundmachung die Folge, daß auch die unter Art. 16 Abs. 1 B-VG fallenden Staatsverträge (mit Berufung auf den Beschluß des Nationalrates? vgl. Art. 48 B-VG) im Bundesgesetzblatt kundzumachen wären (vgl. Art. 49 Abs. 1 B-VG). Verwirft man dieses wohl nicht erwünschte Auslegungsergebnis, dann fällt immerhin auf, daß über die Kundmachung von Staatsverträgen gemäß Art. 16 Abs. 1 B-VG im B-VG nichts enthalten ist. Oberösterreich geht davon aus, daß eine entsprechende Regelung bewußt dem Landesverfassungsgesetzgeber überlassen bleiben soll.

d) Zu Art. 66 Abs. 3:

Eine weitere Unklarheit ergibt sich aus dem Verhältnis des (neuen) Art. 50 Abs. 1 zu Art. 65 Abs. 1 B-VG. Wenn man einen Staatsvertrag gemäß Art. 16 Abs. 1 zu den nicht unter Artikel 50 fallenden Staatsverträgen rechnet, so kann der Bundespräsident anordnen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist (Art. 65 Abs. 1 2. Satz B-VG). Auch

wenn einerseits die Bestimmung des Art. 16 Abs. 3 (neu) hier wohl mitzuberücksichtigen ist und somit offenbar Art. 16 Abs. 1 B-VG nicht in seinem gesamten Umfang erfaßt werden kann, so ergibt ein Vergleich mit den die entsprechenden Staatsverträge des Bundes betreffenden Bestimmungen dennoch eine Lücke.

Die Ermächtigung gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG steht mit der Befugnis gemäß Art. 65 Abs. 1 zweiter Satz in engem Zusammenhang (siehe Art. 66 Abs. 2 zweiter Halbsatz). Es schiene daher sowohl konsequent als auch notwendig, auch den neuen Art. 66 Abs. 3 B-VG um eine dem Art. 66 Abs. 2 zweiter Halbsatz entsprechende Bestimmung zu erweitern und es dem Bundespräsidenten zu ermöglichen, der Landesregierung die Befugnis zur Erlassung von Verordnungen ebenfalls zu übertragen.

2. Zu Art. I Z. 3, Art. VII und Art. X:

a) Zu Art. I Z. 3:

Der Entwurf sieht die Ergänzung des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG im Sinne einer Bundeskompetenz für die **Luftreinhaltung** und für die **Abfallwirtschaft ausgenommen die Beseitigung von Hausmüll** vor. Die Maßnahme will den bisherigen kompetenzrechtlichen Charakter dieser Umweltschutzangelegenheiten als sogenannte Querschnittsmaterien beseitigen und bietet dafür zwar eigenständige, jedoch zentralistische Einheitskompetenzen an.

Die Erläuterungen begründen die Änderungsabsicht mit rechtspolitischen Festlegungen im Arbeitsübereinkommen

- 7. -

der Regierungsparteien vom 16. Jänner 1987 und in der Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987.

Die Erläuterungen verschweigen aber, daß nach in den Ländern verbreiteter und begründeter Meinung bestehende Umweltdefizite überwiegend darauf zurückzuführen sind, daß der Bund seine gegebenen verfassungsrechtlichen Regelungskompetenzen bisher nur zögernd genützt hat. Zu selbstverständlich scheint weiters der Entwurf davon auszugehen, daß von der angestrebten zentralistischen Kompetenzanhäufung auch eine Entlastungswirkung auf die Verwaltungsaufwände ausgehen wird. Im Gegensatz zu dieser Erwartung - die für sich allein Konzentrationstendenzen in einem Bundesstaat noch nicht rechtfertigen kann - werden Behörden und Parteien mit zusätzlichen Verwaltungsverfahren und mit Aufwandserhöhungen rechnen müssen.

Der ins Auge gefaßte neue Kompetenztatbestand **Abfallwirtschaft ausgenommen die Beseitigung von Hausmüll** ist nur dem Anschein nach klar. Tatsächlich sind wichtige Fragen hiezu offen, zu denen die Erläuterungen in ihrer Knappheit keine oder keine befriedigenden Antworten geben. So ist die inhaltliche Reichweite des Verfassungsbegriffs "Hausmüll" keineswegs klar. Wird - wie es das O.ö. Abfallgesetz, LGB1.Nr. 1/1975, seit jeher tut - auch Sperrmüll vom Hausmüll-Begriff im Sinne des Entwurfs miterfaßt sein? Die Erläuterungen geben dazu keinen Aufschluß, vielmehr betonen sie ausdrücklich, daß die "derzeit bestehende einfachgesetzliche Rechtslage (hier: landesgesetzlicher Regelungsbestand) voraussetzungsgemäß nicht als Begrenzung dieser Bundeskompetenz aufgefaßt werden" kann. Daraus scheint der Schluß zulässig, daß der Bund sogar

das, was sinnvollerweise jedenfalls bei den Ländern verbleiben sollte, überdies weiter in Frage stellt.

Ungeklärt ist aber auch der tatsächliche Inhalt des zum Kompetenztatbestand erhobenen Begriffs "Abfallwirtschaft", vor allem sein Verhältnis zum Teilbereichsbegriff "Beseitigung". Auch diesbezüglich sind die Erläuterungen nicht aufhellend. Die zur begrifflichen Ausleuchtung heranzuziehende Literatur (vgl. das Standardwerk von Stampfer, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich, Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung Band 37, 1986) bestätigt die Auffassung Oberösterreichs, wonach die Beseitigung (im Sinne von 'Beiseiteschaffen', 'Wegschaffen', 'Vernichten' u.a.) als Unterbegriff die Verwertung (im Sinne von 'Unschädlichmachen' des müllspezifischen Gefahrenpotentials), sowie die Standortfestlegung von/für Hausmüll (inkl. Sperrmüll) miteinschließt. Auch die hier beachtliche Annexkompetenz Verwaltungspolizei läßt sich als Kompetenzgrund zugunsten der Länder für die Hausmüllverwertung heranziehen. Genau den Begriff "Verwertung" enthält nun aber auch - insoweit widersprüchlich zur herrschenden Lehre - der einschlägige Passus aus dem Arbeitsübereinkommen. Diesen Passus bieten die Erläuterungen ohne eigene Auseinandersetzung mit der Begriffsfrage nicht nur als Rechtfertigung der Kompetenzarrogation an sich, sondern offenbar auch als einzigen Parameter für die Abgrenzung des Begriffsfeldes "Abfallwirtschaft" an. Ein auf Kosten der Länder solcherart ungebührlich gedehntes Begriffsverständnis als Grundlage der Verfassungsnovelle in diesem Punkt wird von Oberösterreich abgelehnt.

Weitere Einwände ergeben sich daraus, daß der Entwurf - wiederum ohne nähere Darlegung - die Abfallkompe-

- 9 -

tenzregelung offenbar an Kriterien der Entstehung (durch welchen Vorgang fällt wo Abfall an ?) anknüpft. Sachlich gerechtfertigt schiene jedoch die Anknüpfung an Kriterien der Konsistenz des Abfalls und den daraus zu folgernden je unterschiedlichen Anforderungen für die Entsorgung.

Dementsprechend sollte die Beseitigung von Abfällen, die im Hinblick auf ihre Beschaffenheit und Menge dezentral erfolgen kann (und gegenwärtig tatsächlich so erfolgt!), in die Landeszuständigkeit fallen. Zu diesen Abfällen gehören die Sonderabfälle im Sinne der Terminologie der Abfallgesetze der Länder und des Sonderabfallgesetzes, soweit sie ungefährlich sind, und zwar gleichgültig, woher sie stammen. Weiters gehören dazu alle im Haushalt anfallenden Abfälle; diese aber einschließlich der im Haushalt regelmäßig nur in geringen Mengen anfallenden Problemabfälle, weil sonst für jeden Haushalt zweierlei Rechtsvorschriften - eine des Landes und eine des Bundes - befolgt bzw. vollzogen werden müßten. Insofern ist sinnvollerweise für die Landeskompentenz auch die zuständige Erlassung von Abfalltrennungsvorschriften zu reklamieren.

Im übrigen sollte eine Bundeskompetenz bestehen, soweit für die Beseitigung der Abfälle zentrale Entsorgungseinrichtungen erforderlich sind. Diese Unterscheidung deckt sich in etwa mit der Unterscheidung in gefährliche und andere Sonderabfälle, wie sie das Sonderabfallgesetz des Bundes trifft. Dieses Gesetz und die dazu ergangenen Verordnungen könnten, soweit sie die Gefährlichkeit definieren, im Versteinerungswege zur näheren Abgrenzung herangezogen werden. So gesehen wird die den Erläuterungen zu entnehmende kompetenzrechtliche Klarstellung begrüßt, die dem Bund die Verpflichtung für die Entsorgung des Problemabfalls zu-

weist und insoweit auch die Rechtspflicht für die parzellengenaue Festlegung von Standorten für Abfallbeseitigungsanlagen als Aufgabe der Bundes-Fachplanung ausdrücklich klarstellt.

b) Zu Art. VII:

Diese Begleitregelung sieht die Aufhebung des Art. II der B-VG-Novelle 1983 als entbehrlich vor. Die genannte Verfassungsbestimmung ist für die Immissionsschutzvereinbarung (in Kraft seit 18. September 1987) von Bedeutung. Über das Schicksal der - auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen - Immissionsschutzvereinbarung sagen die Erläuterungen nichts aus. Nach Auffassung Oberösterreichs wird davon auszugehen sein, daß die Immissionsschutzvereinbarung auch nach Aufhebung des Art. II der B-VG-Novelle 1983 bis zu ihrer einvernehmlichen Beseitigung weiterhin dem Rechtsbestand angehört, weil Rechtsgrund der Vereinbarung nicht eigentlich der Art. II der B-VG-Novelle 1983 (dieser gibt ihr lediglich einen Mindestinhalt vor), sondern Art. 15a B-VG ist. Von diesem verfassungsdogmatischen Aspekt abgesehen, ist das Weitergelten der Vereinbarung auch von umweltpolitischem Belang, weil ihr Art. 3 (und darauf bezogen auch der Art. 4) unabhängig von Art. II B-VG-Novelle 1983 vereinbarte Inhalte festlegt. Aus diesen Inhalten wird im Zusammenhalt mit der Nebenabrede zur Vereinbarung zumindest der Bund weiterhin verpflichtet. Oberösterreich sieht keinen Grund, den Bund aus dieser Verpflichtung zu entlassen - auch und gerade dann nicht, wenn die Kompetenzarrogation in der beabsichtigten zentralistischen Form verfassungsfest werden sollte.

c) Zu Art. X:

Diese Bestimmung dient der Überleitung des Ländergesetzesrechtes in das beabsichtigte neue Kompetenzregime. In der vorgeschlagenen Formulierung ist - zumindest im Bereich der Abfallgesetzgebung - die Überleitungsbestimmung in ihrer Auswirkung für den Landesgesetzgeber und für die Landesbehörden, aber auch für den Rechtsunterworfenen solange unzumutbar, als infolge der aufgezeigten Unschärfe des Begriffs "Abfallwirtschaft" nur erraten werden kann, welche Regelungen des O.ö. Abfallgesetzes im Zweifelsfall gerade noch Landesrecht oder schon Bundesrecht sind.

3. Zu Art. I Z. 6 und 13 und Art. VIII:

Es soll ausdrücklich festgehalten werden, daß es sich bei diesen Bestimmungen nicht um die Erfüllung von Länderbegehren handelt. Punkt 28 des Forderungskataloges ist nicht auf den Entfall des Richters in bestimmten Kollegialorganen gerichtet, sondern verlangt vielmehr den Entfall der Notwendigkeit der Zustimmung der Bundesregierung zu einem solchen landesgesetzlich eingerichteten Kollegialorgan, dem ein Richter angehört. Sowohl die Beseitigung des Art. 20 Abs. 2 B-VG als auch die Änderung des Art. 133 Z. 4 B-VG bringen den Ländern keinerlei Vorteile.

Die in den Erläuterungen genannten personalwirtschaftlichen Erwägungen sind offenbar so zu interpretieren, daß die künftig erforderliche Zustimmung der Bundesregierung für die Heranziehung von richterlichen Organen in Kollegialbehörden nach Art. 133 Z. 4 B-VG (neu), soweit sie

durch Landesgesetz eingerichtet werden, grundsätzlich nicht mehr erteilt werden wird.

In Anbetracht der bisherigen Entwicklung der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zur Frage der "tribunals" und der Bedeutsamkeit dieser Judikatur für den Weiterbestand bewährter Landesbehörden scheint die Beseitigung des Richters aus den Kollegialbehörden nach Art. 133 Z. 4 B-VG zumindest optisch sehr ungünstig. Es wird daher dringend angeregt, eine Änderung des Art. 133 Z. 4 nicht aus lediglich personalwirtschaftlichen Erwägungen vorzusehen, sondern eine solche - gegebenenfalls - erst im Rahmen eines Gesamtkonzeptes, mit dem den Art. 5 und 6 MRK verstärkt Rechnung getragen werden soll, durchzuführen.

4. Zu Art. I Z. 7 und 15:

Im Zusammenhang mit diesen die Stellung des Bundesrates aufwertenden Bestimmungen wird angeregt, das Recht des Bundesrates, Gesetzesanträge im Nationalrat zu stellen, bereits einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates einzuräumen.

5. Zu Art. I Z. 11:

Diese Bestimmung wird so verstanden, daß die Zustimmung der Bundesregierung weder für die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Bundesgendarmerie und Bundessicherheitswache) noch von Bundespolizeibehörden bei der Vollziehung von Landesgesetzen künftig erforderlich ist. Dies ist deshalb zu begrüßen, weil es durchaus sinnvoll erscheint, wenn der Landesgesetzgeber

- 13 -

frei normieren kann, daß hinsichtlich der im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von Organen der Bundessicherheitswache durchgeführten Strafanzeigen diese Behörden auch das Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen haben.

Die Bedeutung des Hinweises in den Erläuterungen auf das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien hinsichtlich der Leistung von Kostenersatz scheint dunkel. Vorsorglich muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß ein solcher Kostenersatz abgelehnt werden muß. Den Ländern kommt zur Errichtung eigener Wachkörper keine Kompetenz zu, sie sind daher erforderlichenfalls auf die Heranziehung der Organe der Bundessicherheitswacheorgane angewiesen. Es ist auch für die Länder im Bereich der Vollziehung der mittelbaren Bundesverwaltung nicht neu, daß die an die Verwaltungsapparate gestellten Aufgaben immer umfänglicher und damit auch kostenaufwendiger werden. Eine entsprechende finanzielle Abgeltung ist hiefür ebenfalls nicht gegeben, sodaß eine allenfalls ins Auge gefaßte Forderung nach finanzieller Kompensation für die (zustimmungsfreie) Mitwirkung von Bundesorganen zurückgewiesen wird. Im übrigen ist auf § 2 F-VG 1948 zu verweisen, wonach jede Gebietskörperschaft den Aufwand für ihre Aufgabenbesorgung prinzipiell selbst zu tragen hat: der Bund hat also die Kosten selbst zu tragen, da nur er die Aufgabe "Errichtung von Wachkörpern" wahrnehmen kann.

6. Zu Art. I Z. 12:

Gegen eine derartige Bestimmung können wohl mehrfach Bedenken vorgebracht werden. Es erscheint nämlich z.B.

problematisch, lediglich vereinsrechtlich organisierte Institutionen, verfassungsrechtlich zu verankern.

Es muß freilich auch darauf hingewiesen werden, daß die Interessenlage der Gemeinden etwa gegenüber dem Bund wirksam nur durch eine organisatorisch straffe Interessensorganisation artikuliert werden kann (siehe z.B. Finanzausgleichsverhandlungen). Als solche Interessens-träger haben sich - anders als etwa in der Wirtschaft - im Gemeindebereich (wenngleich weitgehend flächendeckend und anerkannt) lediglich Vereine etabliert. Daß der Verfassungsgeber an dieses Faktum anknüpft, scheint daher trotz allem als vertretbar.

7. Zu Art. I Z. 14 und Art. IX:

Wie schon in den Erläuterungen zum Ausdruck kommt, wird dem Punkt 9 des Forderungskataloges nur in geringem Umfang entsprochen. Von den vorgeschlagenen Varianten spricht sich Oberösterreich jeweils für die Variante II aus, da durch diese die bisherige Stellung der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes nicht beeinträchtigt wird.

Im Sinne einer föderalistischen Ausgewogenheit wäre es allerdings zu begrüßen, wenn das Vorschlagsrecht für den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes von der Bundesregierung auf die Landeshauptmänner übertragen würde.

Abschließend wird noch auf folgendes Anliegen der Landtagspräsidentenkonferenz hingewiesen, welches nachhaltig unterstützt wird:

- 15 -

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt kein Länderbegehren in bezug auf den Rechnungshof. Zumindest ein seit Jahren vorgebrachter Punkt könnte nach Auffassung Oberösterreichs verwirklicht werden, ohne daß damit einer Neuregelung im größeren Rahmen vorgegriffen wird. Danach sollen Rechnungshofberichte an den Nationalrat und Rechnungshofberichte an den Landtag in bezug auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse (vgl. § 15 Abs. 2 letzter Satz Rechnungshofgesetz) gleich behandelt werden. Dies wäre verfassungsrechtlich entsprechend abzusichern.

Es wird erwartet, daß eine diesbezügliche Regelung in die vorliegende B-VG-Novelle noch einbezogen wird.

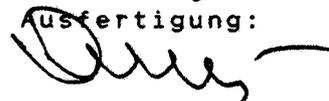
25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



- 16 -

Amt der o.ö. LandesregierungVerf(Präs) - 300271/16 - Li

Linz, am 21. Dezember 1987

DVR.0069264

- a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

- c) An alle
Ämter der Landesregierungen
- d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: